



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 767-768)**
Titel **Änderung der Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues vom 20. Juni 1968**
Ordnungsnummer
Datum 15.10.1970-10.12.1970

[S. 767] Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 15. Oktober 1970 und Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 10. Dezember 1970 ergeben sich folgende Änderungen:

§ 3 a. Der Regierungsrat wählt auf Amtsdauer eine Wohnbaukommission, welche die im Wohnungswesen zuständigen Behörden berät.

Die Kommission setzt sich aus Vertretern der am Wohnungswesen beteiligten Kreise zusammen; der Direktor der Volkswirtschaft gehört ihr von Amtes wegen als Vorsitzender an.

Die Entschädigung der Kommission richtet sich nach den besonderen Vorschriften des Regierungsrates.

§ 17. Die Gesamtbaukosten für die Wohnzwecken dienenden Bauten oder Gebäudeteile dürfen pro Wohnraum 24800 Franken im sozialen und 28300 Franken im allgemeinen Wohnungsbau nicht übersteigen.

Für Einfamilienhäuser mit vier Zimmern ohne eingebaute, nicht Wohnzwecken dienende Räume, sowie für Eigentumswohnungen mit drei Zimmern dürfen die Gesamtbaukosten pro Wohnraum 28300 Franken im sozialen und 31900 Franken im allgemeinen Wohnungsbau erreichen.

Absatz 3 unverändert.

§ 19. Als subventionierbare Anlagekosten gilt derjenige Teil der Gesamtanlagekosten, der auf die Wohnzwecken dienenden Bauten oder Gebäudeteile entfällt, soweit er je Wohnraum 23600 Franken im sozialen und 26000 Franken im allgemeinen Wohnungsbau nicht übersteigt.

Absätze 2 und 3 unverändert.

§ 22. Im Alterswohnungsbau dürfen die Gesamtbaukosten für die Wohnzwecken dienenden Bauten oder Gebäudeteile für die Einzimmerwohnung 52000 Franken und für die Zweizimmerwohnung 66100 Franken nicht übersteigen. // [S. 768]

Im Invalidenwohnungsbau dürfen diese Kosten für die Einzimmerwohnung 54300 Franken und für die Zweizimmerwohnung 69700 Franken nicht übersteigen.

Absatz 3 unverändert.

§ 24. Im Alterswohnungsbau ist derjenige Teil der Gesamtanlagekosten subventionierbar, der auf die Wohnzwecken dienenden Bauten oder Gebäudeteile entfällt, soweit er je Einzimmerwohnung 48200 Franken und je Zweizimmerwohnung 64600 Franken nicht übersteigt.

Im Invaliden Wohnungsbau dürfen diese Kosten je Einzimmerwohnung 50300 Franken und je Zweizimmerwohnung 68700 Franken nicht übersteigen.



Absätze 3 und 4 unverändert.

§ 28. Absätze 1 bis 3 unverändert.

Ausländer müssen überdies die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung besitzen, es sei denn, die Ehefrau sei Schweizer Bürgerin oder der Ausländer arbeite in einem lebensnotwendigen öffentlichen Betrieb.

§ 30. Im sozialen Wohnungsbau erstellte sowie in Berggebieten sanierte Wohnungen dürfen nur an Familien abgegeben werden, deren Reineinkommen 19000 Franken zuzüglich 1500 Franken für jedes nicht erwerbsfähige Kind oder jede andere vom Haushaltsvorstand unterhaltene Person, und deren Reinvermögen 70000 Franken nicht übersteigt.

Absatz 2 unverändert.

Im allgemeinen Wohnungsbau dürfen die Wohnungen nur an Familien abgegeben werden, deren Reineinkommen 26000 Franken zuzüglich 1500 Franken für jedes nicht erwerbsfähige Kind oder jede andere vom Haushaltsvorstand unterhaltene Person, und deren Reinvermögen 110000 Franken nicht übersteigt.

Die Alterswohnungen dürfen nur an Einzelpersonen, deren Reineinkommen 13000 Franken, und an Ehepaare, deren Reineinkommen 16000 Franken nicht übersteigt, abgegeben werden; das Reinvermögen wird mit $\frac{1}{20}$ des 50000 Franken übersteigenden Betrages als Einkommen angerechnet.

Zürich, den 15. Oktober/10. Dezember 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
R. Meier

Der Staatsschreiber:
Dr. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.06.2015]